

ZH_OBERGERICHT SB110534 vom 17. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110534

FR: ZH_OBERGERICHT SB110534 du 17 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110534 del 17 febbraio 2012

Erwägungen

E. 14

Tagen Gefängnis zu widerrufen, wird nicht eingetreten. 3. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die mit Urteil des Bezirks- gerichtes Aarau vom 12. Juni 2002 ausgefallte, bedingte Strafe von 2 Monaten Gefängnis zu widerrufen, wird nicht eingetreten." 5. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 21. Mai 2008 (Verfahren DG070008) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: „1. a) Der Angeklagte A._____ ist schuldig - [...] - [...] - [...]

- 30 - - [...] - des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (ND 9) - des mehrfachen Pfändungsbetruges im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB (ND 10) - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (ND 36), - [...] - [...]. b) Von den Vorwürfen des Check- und Kreditkartenmissbrauchs im Sinne von Art. 148 Abs. 1 StGB (ND 3, ND 13, ND 15, ND 16) wird der Angeklagte freigesprochen. 2. Der Angeklagte wird bestraft mit [...] einer Busse von Fr. 1'000.00, [...]. 3. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 4. Auf das Schadenersatzbegehren der nachfolgend genannten Geschädig- ten wird nicht eingetreten: - B._____ (ND 3) - C._____ (ND 8) - D._____ AG (ND 13) - E._____ AG (ND 16). 5. Das Schadenersatzbegehren des Geschädigten F._____ (ND 36) wird vollumfänglich auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 6. [...] In einem allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 9'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'600.00 Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 348.00 Kanzleikosten Untersuchung

- 31 - Fr. 2'390.00 Auslagen Untersuchung Fr. 11'000.00 amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 10'437.15 amtliche Verteidigung 8. Die Kosten der Untersuchung und der amtlichen Verteidigung werden dem Angeklagten auferlegt. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Staats- kasse genommen. 9. Dem Angeklagten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.00 zugesprochen. Diese wird mit dem Anspruch des Staates auf Ersatz der Untersuchungs- und Gerichtskosten verrechnet." 6. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abtei- lung, vom 21. Mai 2008 (Verfahren DG070008) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: „1. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 25. November 2005 bzw. vom 23. März 2007 beschlagnahmte EDV- Datensicherung (Festplatte enthaltend Sicherungsdateien im ...-Format; Sachkaution Nr. ...) wird eingezogen und als Beweismittel bei den Akten belassen. 2. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 25. Juli 2006 beschlagnahmte Natel Nokia mit Ladegerät (Sachkaution Nr. ...) wird nach Eintritt der Rechtskraft durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Erlös wird zur Vollstreckung des Urteils verwendet. 3.

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 25. Juli 2006 beschlagnahmten Socken (Sachkaution Nr. ...) werden ein- gezogen und nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirksgerichtskasse zur Vernichtung überlassen." 7. (Schriftliche Mitteilung) Sodann erkennt das Gericht: 1. Der Angeklagte A. _____ ist zudem schuldig – der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (ND 8),

- 32 - – des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (ND 33 und 34), – der mehrfachen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (HD, ND 18), – der Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (ND 34; recte ND 36), – der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB (HD Teil 1), – des mehrfachen Vergehens gegen Art. 105 Abs. 1 AVIG (HD, ND 11) sowie – der mehrfachen Übertretung von Art. 95 Ziff. 1 al. 1 SVG i.V.m. Art. 147 Ziff. 1 al. 1 VZV (Teil von ND 17). 2. Der Angeklagte wird zudem von folgenden Vorwürfen freigesprochen: – des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (HD und ND 11), sowie – der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (ND 1+2; ND 19-32). 3. Der Angeklagte wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 188 Tage durch Polizei- und Untersuchungshaft erstanden sind) sowie mit einer Geld- strafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 12. Juni 2002 sowie als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. November 2009. 4. Die Freiheitsstrafe [...] wird vollzogen. 5. Der Angeklagte wird verpflichtet, den nachfolgend genannten Geschädigten die angeführten Beträge zu bezahlen: – I. _____ (ND 9) CHF 7'560.00 – I. _____ (ND 33) CHF 2'000.00 – I. _____ (ND 34) CHF 400.00

- 33 - In einem allfälligen Mehrbetrag werden diese Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 6. Auf die Schadenersatzforderungen nachfolgend genannter Geschädigten wird nicht eingetreten: – G. _____ (ND 1) – H. _____ (ND 2) – J. _____ (ND 19) – K. _____ (ND 21) – L. _____ (ND 23) – M. _____ (ND 24) – N. _____ (ND 25) – O. _____ (ND 26) – P. _____ (ND 27) – Q. _____ (ND 28) – R. _____ (ND 30) – S. _____ (ND 31) – T. _____ (ND 32). 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (SB 090211) wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung 8. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB 090211) werden zu 3/5 dem Angeklagten auferlegt und zu 2/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (ab 20. Mai 2009) werden auf die Gerichtskasse genommen. 9. Dem Angeklagten wird für seine anwaltliche Vertretung im ersten Berufungs- verfahren (SB 090211) bis zum 19. Mai 2009 eine reduzierte Prozess- entschädigung von Fr. 560.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

- 34 - 10. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB 100201), einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung für das zweite Berufungsverfahren (SB100201), werden auf die Gerichtskasse genommen. 11. (Schriftliche Mitteilung) 12. (Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Sodann wird beschlossen: 1. Auf die Berufungsanträge Ziffer 1 betreffend mehrfache Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung, Ziffer 2 betreffend Höhe der Freiheitsstrafe und Ziffer 3 betreffend Art des Vollzugs der Freiheitsstrafe wird nicht einge- treten. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachstehendem Urteil. 3. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der

Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 35 - Sodann wird erkannt: 1. Der Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. November 2010, SB1100201, angeordneten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.- (vgl. Dispositiv Ziffer 3 des besagten Urteils) wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 2. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf Fr. 2'500.- festgesetzt und zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt. Die andere Hälfte wird auf die Gerichts- kasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an: – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und im Dispositiv an folgende Geschädigte: – Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ (zweifach für sich und den Geschädigten U1._____, ...) – I._____, [Adresse]... [, vertreten durch U2._____ (Schaden-Nr. ...; Poli- cen-Nr. ...) – I._____, ... [Adresse], vertreten durch U3._____ (Schaden-Nr. ...und ...; Policen-Nr. ...) – G._____, ..., – H._____, ..., – J._____, ..., – K._____, ..., – L._____, ..., – M._____, ..., – N._____, ..., – 36 - – O._____, ..., – P._____, ..., – Q._____, ..., – R._____, ..., – S._____, ..., – T._____, ..., – U4._____ – Inkasso ... AG, vertreten durch U5._____, – F._____, ..., – B._____, ..., – C._____, vertreten durch U6._____, ..., – D._____ AG, z.H. U7._____, ..., – E._____ AG, ..., (Eine begründete Urteilsausfertigung wird den Geschädigten nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen) sowie in vollständiger Ausfertigung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 4. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 37 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Februar 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. A. Leu-Zweifel Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.